

§ 106 SchFG Erlöschen und Widerruf der Zulassung

SchFG - Schifffahrtsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.12.2025

1. (1) Die Zulassung eines Fahrzeuges erlischt
 1. 1. mit Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde;
 2. 2. durch Zurücklegung der Zulassung;
 3. 3. durch Verlust der Verfügungsberechtigung;
 4. 4. mit rechtskräftiger Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens im Falle des Todes des Verfügungsberechtigten;
 5. 5. durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Verfügungsberechtigten;
 6. 6. bei Erteilung eines Unionszeugnisses gemäß § 100 Abs. 2 durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie bei Erteilung einer Zulassung, die gemäß § 101 zur Fahrt auf österreichischen Gewässern berechtigt.
2. (2) Die Zulassung ist mit Bescheid zu widerrufen
 1. 1. bei wiederholter Nichteinhaltung der gemäß § 102 Abs. 4 von der Behörde erteilten Vorschriften;
 2. 2. bei Nichteinhaltung der gemäß § 109 Abs. 4 von der Behörde erteilten Vorschriften;
 3. 3. bei dauernder Fahruntauglichkeit (§ 109 Abs. 5);
 4. 4. wenn der Verfügungsberechtigte wiederholt der Aufforderung zur Vorführung eines Fahrzeuges zu einer Untersuchung gemäß § 109 Abs. 2 Z 4 (Untersuchung von Amts wegen) nicht Folge leistet.
3. (3) Der Verfügungsberechtigte eines Fahrzeuges ist im Falle des Erlöschens, ausgenommen im Falle des Erlöschens gemäß Abs. 1 Z 1, oder Widerrufs der Zulassung verpflichtet, binnen zwei Wochen die Zulassungsurkunde und gegebenenfalls das Gefahrgut-Zulassungszeugnis der Behörde zurückzustellen.

In Kraft seit 01.12.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at